

Wien, 20. Februar 2024

AVW 9.119/24-003

VdFS
Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH
Löwelstraße 14
1010 Wien

Auf Antrag der VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH ergeht durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften nach Abhaltung einer mündlichen Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung am 22. Jänner 2024 und unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahme der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH folgender

BESCHEID

Spruch

- (1) Der VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH wird, soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist, in Bezug auf Werke der Filmkunst und Laufbilder, einschließlich nachgelassene Werke der Filmkunst und/oder Laufbilder gemäß § 76b UrhG, mit Ausnahme solcher, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen die Genehmigung zur Wahrnehmung des Beteiligungsanspruchs gemäß § 76f Abs 6 UrhG für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung von Presseveröffentlichungen in gesammelter Form im Interesse mehrerer Rechteinhaber gemäß § 3 Abs 1 VerwGesG 2016, BGBl. I. Nr. 27/2016 i.d.g.F. erteilt.
- (2) Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt (1) bezieht sich auch auf die Rechte der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst bzw Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreografische bzw pantomimische Werke vortragen oder aufführen, soweit diesen entsprechende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche zustehen wie Urhebern mit Ausnahme von
 - a. festgehaltenen und/oder übertragenen Theater- und Konzertaufführungen, sowie
 - b. Musikvideos, also Filmwerken und/oder Laufbildern mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

Rechtsgrundlagen: §§ 3 ff VerwGesG 2016 BGBl. I. Nr. 27/2016 i.d.g.F.

Begründung

Mit der spruchgemäßen Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigung hinsichtlich § 76f Abs 6 UrhG wurde dem Standpunkt der Antragstellerin im Wesentlichen Rechnung getragen. Von diesem Standpunkt wurde nur insofern abgewichen, als jene einleitende Präzisierung übernommen wurde, welche auch ansonsten die Wahrnehmungsgenehmigung(en) der Antragstellerin prägt: „soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“.

Dass diese Einschränkung gegenständlich nicht gewünscht war, wurde in der Verhandlung vom 22. Jänner 2024 durch den Geschäftsführer der Antragstellerin klargelegt. Auf Nachfrage erläuterte der Vertreter der Antragstellerin jedoch in der Folge, dass es durch den gewünschten Wegfall der Einschränkung nicht zu einer inhaltlichen Ausdehnung kommen solle. Es handele sich vielmehr um eine Klarstellung, auch im Hinblick auf das parallel geführte Abgrenzungsverfahren. Die Antragstellerin wollte also nochmals Ihren Standpunkt bekräftigen, dass Vergütungs- und Beteiligungsansprüche (zu letztgenannten zählt auch § 76f Abs 6 UrhG) nicht abtretbar sind und daher ihrer Ansicht nach der Fall nicht eintreten kann, dass ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

Da die Antragstellerin also keine inhaltliche Ausdehnung begehrte und die Frage der Abtretbarkeit gegenständlich nicht zu klären war (sondern der zentrale Aspekt im erwähnten Abgrenzungsverfahren ist), erteilt die Aufsichtsbehörde die beantragte Wahrnehmungsgenehmigung nur mit der genannten Einschränkung. Sollte die Ansicht der Antragstellerin hinsichtlich der Abtretbarkeit dieses Anspruchs zutreffen, ist durch diese Formulierung kein Nachteil für die Antragstellerin verbunden. In diesem Fall träte der in der Einschränkung genannte Fall, dass ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist nämlich schlicht nicht ein. Vor diesem Hintergrund bestand kein Grund, von der bestehenden Systematik der Wahrnehmungsgenehmigung(en) der Antragstellerin abzuweichen.

Ebenfalls begehrt wurde die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Beteiligungsanspruchs nach § 76f Abs 6 UrhG für den Fall, dass dieser ausübenden Künstler iSd §§ 66 ff UrhG zustehen sollte. Diese Frage kann jedoch im gegebenen Zusammenhang offen bleiben: Aus dem bisherigen und in Spruchpunkt (2) wiedergegebenen Wortlaut der konsolidierten Fassung der Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS ergibt sich nämlich, dass die Wahrnehmungsgenehmigungen der VdFS hinsichtlich der Rechte der ausübenden Künstlern stets nur insofern bestehen, „soweit diesen entsprechende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche zustehen wie Urhebern“.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 83 Abs 4 VerwGesG 2016). Darin sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (§ 9 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte [Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG], BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F).

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids schriftlich bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen (§ 7 Abs 4 sowie § 12 VwGVG).

Wien, am 20. Februar 2024

Für den Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Thomas Rainer Schmitt

1 Beilage (Konsolidierte Fassung der Wahrnehmungsgenehmigung)

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-021 vom 30.6.2008, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/13-003 vom 18.4.2013, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/15-004 vom 2.6.2015, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/16-013 vom 11.5.2016, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/23-006 vom 17.5.2023, sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/24-003 vom 20.2.2024.

Die VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw. Geltendmachung der nachstehend genannten Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche, soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

I. Werke der Filmkunst und Laufbilder

Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für Werke der Filmkunst und Laufbilder, einschließlich nachgelassener Werke der Filmkunst und/oder Laufbilder gemäß § 76b UrhG, mit Ausnahme solcher, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, und zwar für

1. Vergütungs- und Beteiligungsansprüche

- a) für den Fall des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a Abs 2 und 5 UrhG;
- b) für den Fall der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- c) für den Fall der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung und der öffentlichen Zurverfügungstellung sowie Nutzung zu Aufführungen und Vorführungen (öffentliche Wiedergabe) nach § 18 UrhG an Menschen mit Behinderungen durch eine befugte Stelle für Seh- und Lesebehinderungen gemäß § 42d Abs 8 UrhG;
- d) für den Fall der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g Abs 4 UrhG;
- e) für den Fall der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b Abs 1 Satz 2 UrhG;
- f) für den Fall der öffentlichen Aufführung oder Vorführung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen und Universitäten gemäß § 56c Abs 2 UrhG;
- g) für den Fall der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d Abs 2 UrhG;
- h) in Bezug auf Beteiligungsansprüche für den Fall einer gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung gemäß § 38 Abs 1a UrhG;
- i) für den Fall der Vervielfältigung, Sendung und öffentlichen Zurverfügungstellung durch Einrichtungen des Kulturerbes (iSd § 42 Abs 7 UrhG) in Bezug auf nicht verfügbare Werke gemäß § 56f Abs 8 UrhG;
- j) für den Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhG-Nov 1996 und/oder § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG;
- k) für den Fall der Beteiligung an den Vergütungen der Hersteller von Presseveröffentlichungen nach § 76f Abs 6 UrhG.

2. Ausschließliche Verwertungsrechte

- a) für den Fall der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) nach §§ 15 und 16 UrhG, und zwar
 - (i) in Verbindung mit einer im Übrigen auf Grund einer freien Werknutzung zulässigen Nutzung,
 - (ii) für Zwecke der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter, soweit diese nicht von § 42a UrhG erfasst ist,
 - (iii) für Zwecke der Sendung nach §§ 17 ff UrhG, sowie
 - (iv) für Zwecke der öffentlichen Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG;
- b) für den Fall der Sendung nach §§ 17ff UrhG;
- c) für den Fall der Aufführung und Vorführung (öffentliche Wiedergabe) nach § 18 UrhG, soweit diese mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) oder mit Hilfe von Rundfunksendungen erfolgt;
- d) für den Fall der öffentlichen Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG, einschließlich der öffentlichen Zurverfügungstellung in Schul-, Unterrichts- und Lehreinrichtungen;
- e) für den Fall der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und öffentlichen Zurverfügungstellung von nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG durch Einrichtungen des Kulturerbes für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke
 - (i) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der VdFS, soweit nicht die freie Werknutzung nach § 56f Abs 1 UrhG anwendbar ist,
 - (ii) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der VdFS und hinsichtlich von Werken, deren Rechteinhaber der VdFS diese Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben (Außenseiter), wenn die Voraussetzungen des § 25a VerwGesG 2016 vorliegen;
- f) für den Fall der gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung von Rundfunksendungen gemäß § 59a UrhG.

II. Darbietungen von ausübenden Künstlern im audiovisuellen Bereich

Die Wahrnehmungsgenehmigung im Umfang des Punktes I. bezieht sich auch auf die Rechte der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und/oder pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen, soweit diesen entsprechende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche zustehen wie Urhebern.

Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II. sind

- a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen sowie
- b) Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

III. Ergänzende Rechte und Ansprüche

Die VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt weiters über die Genehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

- a) aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheber- bzw Künstlerpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
- b) aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
- c) des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
- d) selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b.

IV. Novellierung des Urheberrechtsgesetzes

Im Fall von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten bzw ergänzten Vorschriften ein.